

Satzung

Mach Mit - Förderverein der Geschwister-Scholl-Schule Efferen e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Mach Mit - Förderverein der Geschwister-Scholl-Schule Efferen e.V.“. Er wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Brühl eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Hürth-Efferen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern, insbesondere die Einrichtung eines Betreuungsangebotes für Kinder unmittelbar vor und nach dem Unterricht, wenn genügend Bedarf gegeben ist.
2. Die Organe des Vereins beschließen in Zusammenarbeit mit der Schulkonferenz über die pädagogisch sinnvolle Verwendung von Vereinsmitteln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
6. Es werden keine zweckfremden Verwaltungsausgaben und Vergütungen bezahlt. Die Arbeit in und für den Verein ist ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein. Die Aufnahme steht nicht in Zusammenhang mit dem Schulbesuch von Kindern an der Grundschule.
2. Die Mitgliedschaft wird begründet durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung und beginnt mit dem ersten des Monats, in dem die Beitrittserklärung dem Verein zugeht.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung des Mitglieds bestimmt ist. Mindestens ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag zu zahlen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 1. bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit der Auflösung,
 2. durch Austritt,
 3. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des Kalendermonats, an dem eine schriftliche Austrittserklärung einem Vorstandsmitglied vorliegt.
3. Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn nach einer schriftlichen Mahnung, unter Wahrung einer Frist von einem Monat, rückständige Mitgliedsbeiträge nicht gezahlt werden. Bis zur vollständigen Zahlung ist das Mitglied nicht stimmberechtigt.

§ 7 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitglieder
 - der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins. Ausgenommen sind die, zu denen einzelne Vorstandsmitglieder oder der Gesamtvorstand befugt sind.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Zu den Aufgaben gehören:
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes vom Vorstand
 2. Entgegennahme des Kassenberichtes
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Vorstandswahlen
 5. Wahl zweier Kassenprüfer
 6. Festsetzung des Mindestbeitrages
3. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mit einer Einladungsfrist von 10 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede Mitgliedschaft hat eine Stimmberechtigung. Eine Vertretung ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich und gilt nur für begründete Einzelfälle.
2. Die Mitgliedsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl erschienener Stimmberechtigter beschlussfähig ist.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit laut Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
4. Für die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

5. Beschlüsse gemäß § 9 (4) sind nur möglich, wenn die anstehenden Entscheidungen in der Tagesordnung mitgeteilt wurden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Der Vorstand setzt sich aus zwei gewählten Mitgliedern zusammen. Im Einzelnen sind dies:
 - der/die Vorsitzende/r
 - der/die stellvertretende Vorsitzende/r
3. Die Amtsperiode eines Vorstandes dauert zwei Jahre. Die Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der 2 Jahre im Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.
4. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung des Vereins ist der/die Vorsitzende und der /die stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein alleine.
5. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, dem/der Vorsitzenden jederzeit einen Überblick über ihre Aktivitäten und Einblick in bei ihnen verbliebene Vereinsunterlagen zu gewähren.
6. Der Vorstand tagt vereinsöffentlich.
7. Vorstandssitzungen kann jedes Vereinsmitglied einberufen, hierzu bedarf es nicht der Schriftform.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt.
9. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vorstandsarbeit entstehen, sind nur dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen; die Protokolle sind vom Protokollanten (in aller Regel der Schriftführer) und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfer

1. In der jährlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie müssen Mitglied des Vereins sein, aber sie dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.
2. Die Kassenprüfer prüfen in regelmäßigen Abständen die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins. Sie berichten in der jährlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins in einer eigens zu diesem Zweck unter Angabe der Tagesordnung einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Geschwister-Scholl-Schule oder deren Nachfolger zu und wird ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwendet.
3. Die Durchführung der Liquidation obliegt in der Regel dem Vorstand. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann jedoch auch ein einzelnes Vereinsmitglied mit der Abwicklung der Vereinsauflösung betraut werden.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Brühl.

§ 15 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Eine richtige Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die der nichtigen oder ungültigen Bestimmung sinngemäß entspricht.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitglieder in Kraft.

Hürth-Efferen, den 22.06.2005

Korrigierte und eingereichte Fassung vom 20.09.2013

Regina Markner
Stellvertretende Vorsitzende

Annette Quiede
1. Vorsitzende